

[REDACTED]

---

**Von:** tierschutz@stmuv.bayern.de  
**Gesendet:** Freitag, 22. Januar 2021 17:10  
**An:** Referat 321; [REDACTED] Baden-Württemberg; BB  
[REDACTED] Berlin; Brandenburg; Bremen; Hamburg; Hessen; Mecklenburg-  
Vorpommern; Niedersachsen; [REDACTED] NW; Rheinland-Pfalz; Saarland;  
Sachsen; Sachsen-Anhalt; SH; Thüringen  
**Betreff:** > Thor bayerische Gerichtsentscheidungen zu einem Tiertransport über  
Ungarn nach Kasachstan  
**Anlagen:** 03 - VG München v. 18.01.2021 anonym.pdf; 02 - Beschluss BayVGH v.  
20.01.2021 anonym.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
beiliegend übermitteln wir zwei aktuelle Gerichtsentscheidungen zu einem Tiertransport aus Bayern über Ungarn  
nach Kasachstan.  
Viele Grüße und schönes Wochenende

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 45 - Tierschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Tel.: [REDACTED]  
[mailto:\[REDACTED\]@stmuv.bayern.de](mailto:[REDACTED]@stmuv.bayern.de)  
<http://www.stmuv.bayern.de>

 Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.





### Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. [Redacted]
- 2. [Redacted]

- Antragstellerinnen -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
[Redacted]

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch:  
[Redacted]

- Antragsgegner -

wegen

Tiergesundheit, Abfertigung eines Rindertransports  
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 26b. Kammer,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [Redacted]  
den Richter am Verwaltungsgericht [Redacted]  
den Richter am Verwaltungsgericht [Redacted]

ohne mündliche Verhandlung

- 2 -

am 18. Januar 2021

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antragsgegner wird vorbehaltlich
  - der am Transporttag selbst noch notwendigen Überprüfungen,
  - der Zuweisung einer individuellen Kennnummer zum Fahrtenbuch und
  - der Vorlage einer unterzeichneten Kopie von Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Versand beim Vertreter des Antragsgegners verpflichtet, das Fahrtenbuch der Antragstellerin zu 2 für den am 21. Januar 2021 beantragten Transport von 31 trächtigen Rindern gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zu stempeln.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1 wird abgelehnt.

- II. Die Antragstellerin zu 1 trägt die Hälfte der Gerichtskosten, ihre außergerichtlichen Kosten sowie die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners. Der Antragsgegner trägt die Hälfte der Gerichtskosten, die Hälfte seiner außergerichtlichen Kosten sowie die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 2.

- III. Der Streitwert wird auf 15.500 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

- 1 Die Antragstellerinnen begehren die Stempelung des Fahrtenbuchs für den bevorstehenden Transport von Rindern von Miesbach nach Ungarn.
- 2 Die Antragstellerin zu 1 hatte am 5. Dezember 2020 mit einem in Kasachstan ansässigen Milchviehbetrieb einen Kaufvertrag über 640 trächtige Rinder geschlossen. Die

- 3 -

- erste Teillieferung von 31 trächtigen Rinder soll am 21. Januar 2021 durch die Antragstellerin zu 2 nach Tiszasüly in Ungarn zu einer Firma transportiert werden, die die Rinder nach einer Einstallung mit 30-tägiger Quarantäne weiter nach Kasachstan zum Vertragspartner der Antragstellerin zu 1 transportieren soll.
- 3 Die Antragstellerinnen beantragten beim Antragsgegner per E-Mail vom 13. Januar 2021 die Stempelung eines für den 21. Januar 2021 geplanten zwölfstündigen Transportes von 31 trächtigen Rindern nach Ungarn. Dem Antrag war eine Anmeldung eines internationalen Tiertransports am 21. Januar 2021, das Fahrtenbuch ohne Zuweisung einer individuellen Kennnummer und als nicht unterzeichnete Kopie, die Zulassung der Antragstellerin zu 2 als Transportunternehmen, ein Zulassungsnachweis für Straßenverkehrsmittel für lange Beförderungen sowie ein Befähigungsnachweis für den Fahrer beigelegt. Weiterhin war dem Antrag ein von der Antragstellerin zu 1 ausgefüllter Vordruck des Antragsgegners beigelegt, in dem eine Erklärung darüber abzugeben war, ob die Tiere noch vor dem Abkalben in ein Drittland weiter exportiert werden, was die Antragstellerin zu 1 dahingehend beantwortet hatte, dass die Tiere vier Wochen nach Quarantänebeginn nach Kasachstan exportiert werden würden.
- 4 Gemäß Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (vgl. [https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz/tiertransporte\\_drittstaaten/index.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/tiertransporte_drittstaaten/index.htm), aufgerufen am 15.1.2021) bestehen bei Tiertransporten in insgesamt 18 Staaten, zu denen auch Kasachstan zählt, erhebliche Zweifel, dass die deutschen Tierschutzstandards durchgehend beim Transport bis zum Zielort der Tiere eingehalten werden.
- 5 Der Antragsgegner informierte den Bevollmächtigten der Antragstellerinnen mit E-Mail vom 13. Januar 2021, dass die beantragte Abfertigung des Transports nicht erfolgen werde, da sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebe, dass Kasachstan das Endbestimmungsland sei. Hinsichtlich Kasachstan bestünden erhebliche Zweifel, dass die

- 4 -

Tierschutzstandards beim Transport durchgehend bis zum Zielort der Tiere eingehalten werden könnten, weshalb eine Abfertigung erst möglich sei, wenn diese Zweifel ausgeräumt seien.

- 6 Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 stellte der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Er beantragt,
- 7 den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, den für den 21. Januar 2021 beantragten Transport der 31 Züchtrinder aus den Tierlisten gemäß Anlage A nach Ungarn nach Erteilung der tierseuchenrechtlichen Gesundheitszeugnisse durch die zuständigen Veterinärämter abzufertigen und das Fahrtenbuch abzustempeln sowie durch einen Amtsveterinär abzuzeichnen.
- 8 Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass ein Anspruch auf die beantragte Abfertigung bestehe. Die nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 erforderlichen Voraussetzungen lägen vor. Bestimmungsort der geplanten Beförderung sei Ungarn. Hiervon zu unterscheiden sei der spätere Weitertransport der Rinder nach von Ungarn nach Kasachstan, für deren Prüfung die Behörden in Ungarn zuständig seien. Die Weigerungshaltung des Antragsgegners verletze die Antragstellerinnen insbesondere in deren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz, da dem Antragsgegner kein Vorprüfungsrecht in Bezug auf die Ausstellung späterer Bescheinigungen für Transporte, die die EU-Außengrenzen überschreiten würden. Ein Anordnungsgrund und die gebotene Vorwegnahme der Hauptsache resultiere aus der mangelnden Transportfähigkeit der 31 Rinder zu einem späteren Zeitpunkt. Zudem würde ein Unterbleiben der Abfertigung am 21. Januar 2021 zu einem Reputationsverlust der Antragstellerin zu 1 sowie zu Schadensersatzansprüchen des Kunden führen, während eine Alternativvermarktung der Rinder zu einem Verlust von 500 bis 600 Euro pro Stück bei der Antragstellerin zu 1 führen würde. Bei der Antragstellerin zu 2 würde die generell ablehnende Haltung des Antragsgegners hinsichtlich einer Abfertigung von Transporten in andere EU-Mitgliedstaaten, von denen aus die Tiere einen Drittstaat weiter transportiert wer-

- 5 -

den sollen, zu einem Wegfall eines wesentlichen Geschäftsbereichs ihres Transportunternehmens führen. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 wurde der Vortrag dahingehend ergänzt, dass die Antragsberechtigung der Antragstellerin zu 1 aus ihrer Eigenschaft als Käuferin der Tiere respektive die Antragsberechtigung der Antragstellerin zu 2 aus ihrer Organistereigenschaft resultiere sowie aus der Beeinträchtigung von deren Rechten. Auch habe der Antragsgegner in der Vergangenheit keine tierschutzrechtlichen Bedenken bei Tiertransporten nach Ungarn oder Drittstaaten geäußert. Zudem käme dem Antragsgegner nur ein sehr eingeschränktes Ermessen zu.

9 Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 beantragt der Antragsgegner,

10 den Antrag abzulehnen.

11 Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass bereits die Antragsberechtigung beider Antragsteller fraglich erscheine, da die TTVO an den Organisator anknüpfe. Der Prüfungsumfang der für die Abfertigung zuständigen Behörde umfasse auch eine dahingehende Plausibilitätsprüfung, ob während des gesamten Transports bis nach Kasachstan eine dauerhafte Einhaltung des Tierschutzes gewährleistet sei. Diese Befugnis zur Plausibilitätsprüfung resultiere aus dem Sinn und Zweck der Verordnung, der dem Schutz von Tieren beim Transport Rechnung trage. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gelte die Verordnung auch für den außerhalb der EU liegenden Beförderungsabschnitt. In der Vergangenheit seien bei Rindertransporten nach Kasachstan erhebliche tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt worden mangels ausreichender Versorgungsmöglichkeiten der Tiere aus dem Transportweg. Um einer Umgehung der europäischen Tierschutzvorschriften entgegenzuwirken und einen Rechtsmissbrauch zu vermeiden, könne eine Abfertigung in osteuropäische EU-Mitgliedstaaten nur dann erfolgen, sofern eine Verletzung oder Umgehung tierschutzrechtlicher Vorschriften auf dem gesamten Transportweg bis nach Kasachstan nicht zu befürchten und entsprechende Zweifel ausgeräumt seien. Zur Ausräumung dieser Zweifel sei es erforderlich, dass bereits die für die Abfertigung eines Transportes in einen osteuropäischen Mitgliedsstaat zuständige Behörde Kenntnis auch über Details

- 6 -

des Weitertransportes der Tiere in den Drittstaat erlange. Da die diesbezüglichen Zweifel im streitgegenständlichen Fall nicht ausgeräumt seien, könne der eine entsprechende Abfertigung des Transportes nicht erfolgen. Schließlich bestünden auch Zweifel hinsichtlich eines Anordnungsgrundes, da ein entsprechender Ankaufsvertrag nicht vorgelegt worden sei und eine Verschiebung des Transportes in der Vergangenheit bereits möglich war, zumal eine Lieferung laut Vertrag bis Juni 2021 erfolgen könne.

- 12 Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

## II.

- 13 1. Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 14 Nach § 123 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist, dass der Antragsteller einen materiellen Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung gerade im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Anordnungsgrund) glaubhaft macht.
- 15 a) Der Antrag ist bereits nur teilweise zulässig. Der Antragstellerin zu 1 fehlt die erforderliche Antragsbefugnis.

- 7 -

- 16 Die Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO setzt voraus, dass die Antragstellerinnen darlegen können, dass ihnen der geltend gemachte Anordnungsanspruch zustehen kann.
- 17 Aus Art. 14 Abs. 1 lit. a) Ziffer ii, lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/199/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1 ff.) (nachfolgend: TT-VO) ersichtlich ist allein der Organisator der Beförderung der Adressat der in Art. 14 TT-VO geregelten Kontrolle.
- 18 Dass Art. 14 TT-VO trotz seiner Aufhebung durch Art. 154 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1 ff.) noch bis zum 14. Dezember 2022 zur Anwendung kommt, ergibt sich aus Art. 154 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung.
- 19 Wer Organisator der Beförderung ist, regelt Art. 2 lit. q TT-VO.

- 8 -

- 20 Danach kann Organisator ein Transportunternehmer sein, der mindestens einen Beförderungsabschnitt bei einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat (Ziffer i), eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat (Ziffer ii) oder eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II unterzeichnet hat (Ziffer iii). Eine Beförderung stellt dabei den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort dar, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen (Art. 2 lit. j TT-VO). Bestimmungsort ist dabei der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor seiner Weiterbeförderung untergebracht wird oder geschlachtet wird (Art. 2 lit. s TT-VO).
- 21 Da die zu transportierenden Rinder in Ungarn für einen Zeitraum von 30 Tagen quarantänisiert werden sollen, mithin länger als 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung nach Kasachstan untergebracht werden sollen, stellt der Transport der Rinder von Miesbach nach Ungarn eine Beförderung dar, während der Weitertransport der Rinder von Ungarn nach Kasachstan eine hiervon zu unterscheidende weitere, gesondert zu beurteilende Beförderung darstellt. Dass der Europäische Gerichtshof (U. v. 23.4.2017 – C-424/13) entschieden hat, dass die TT-VO auch für in Drittländern liegende Beförderungsabschnitte gilt, steht diesem Verständnis nicht entgegen, da der Transport der Rinder von Ungarn nach Kasachstan nicht einen Beförderungsabschnitt (einer einheitlich zu beurteilenden Beförderung von Miesbach nach Kasachstan) darstellt, sondern eine eigenständige Beförderung im Sinne der Verordnung ist. Dem vom EuGH entschiedenen Fall lag hingegen ein einheitlicher Transport von Kempten nach Andijan (Usbekistan) über eine Strecke von 7.000 km zugrunde, der nicht durch einen längeren Aufenthalt unterbrochen war. Anders als in dem vom EuGH entschiedenen Fall erfüllt im vorliegenden Fall der Transport von Miesbach nach Ungarn nach der eindeutigen Definition des Art. 2 lit. s) TT-VO den Begriff der Beförderung. Allein dieser Transport ist nach dem Fahrtenbuch Gegenstand der Beurteilung.

- 9 -

- 22 Da die Antragstellerin zu 2 die Beförderung von Miesbach nach Ungarn gänzlich selbst durchführt, während die Antragstellerin zu 1 nur die Antragstellerin zu 2 mit der Beförderung der Tiere von Miesbach nach Ungarn beauftragt hat, sind die Voraussetzungen nach Art. 2 lit. q) Ziffern i) und ii) nicht erfüllt, so dass sich die Organistereigenschaft nach Art. 2 lit. q) Ziffer iii) richtet. Organisator ist somit derjenige, der Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II der TT-VO unterzeichnet hat; dies ist ausweislich der mit dem Antrag vom 13. Januar 2021 vorgelegten Unterlagen die Antragstellerin zu 2. Daher ist allein die Antragstellerin zu 2 im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch, das Fahrtenbuch abzustempeln, antragsbefugt.
- 23 Nichts anderes ergibt sich aus Anhang II Nr. 4 TT-VO, wonach der Tierhalter am Versandort verpflichtet ist, die ihn betreffenden Abschnitte des Fahrtenbuches ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen. Ausweislich des mit dem Antrag vom 13. Januar 2021 vorgelegten Abschnitts 2 des Fahrtenbuchs betreffend den Versandort wurde als Tierhalter am Versandort nicht die Antragstellerin zu 1, sondern ein Dritter benannt.
- 24 Schließlich gebietet auch der Umstand, dass die Antragstellerin zu 1 bei einer unberechtigten Verweigerung der Abfertigung durch den Antragsgegner einen finanziellen Schaden erleiden würde, keine anderweitige Bewertung. Vielmehr wäre die Antragstellerin zu 1 insofern abhängig von der Ausgestaltung des Transportvertrages und der Reaktion der Antragstellerin zu 2 auf eine unberechtigte Abfertigungsverweigerung auf zivilrechtliche Ansprüche gegen die Antragstellerin zu 2 zu verweisen.
- 25 b) Soweit der Antrag zulässig ist, ist dieser auch begründet.
- 26 Die Antragstellerin zu 2 hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.
- 27 aa) Die Antragstellerin zu 2 hat glaubhaft gemacht, dass ihr zum geplanten Zeitpunkt der Abfertigung am 21. Januar 2021 um 10 Uhr ein Anordnungsanspruch zustehen

- 10 -

wird. Es ist davon auszugehen, dass die für das Stempeln des Fahrtenbuchs erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 lit. c) und Anhang II Nr. 3 lit. a) und b) TT-VO vorliegen werden.

- 28 (1.) Nach Art. 14 Abs. 1 lit c) TT-VO versieht die am Versandort zuständige Behörde bei langen Beförderungen, mithin bei Beförderungen von mehr als 8 Stunden, vgl. Art. 2 lit. m) TT-VO, wie der streitgegenständlichen, das Fahrtbuch mit einem Stempel, wenn das Ergebnis der Kontrolle gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a) TT-VO zufrieden stellend ist. Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) TT-VO wird überprüft, ob die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen sowie ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Gemäß Anhang II Nr. 3 lit a) und b) VV-TO muss der Organisator zudem dem Fahrtenbuch eine individuelle Kennnummer zuweisen und spätestens zwei Werktage vor dem Versand bei der zuständigen Behörde des Versandortes eine unterzeichnete Kopie von Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs mit den ordnungsgemäßen Eintragungen außer den Nummern der Veterinärbescheinigungen vorlegen.
- 29 Liegen die Voraussetzungen für eine Stempelung vor, muss die zuständige Behörde das Fahrtenbuch stempeln. Ein Ermessen kommt der Behörde nur insoweit zu, als sie dazu befugt ist, Unwägbarkeiten, die eine zum Teil in Drittländern stattfindende lange Beförderung mit sich bringt, angemessen Rechnung zu tragen (vgl. EuGH, U. v. 23.4.2015 – C 424/13 – beck-online Rn. 52; ebenso VG Köln, B. v. 4.12.2020 – 21 L 2254/20 – beck-online Rn. 11). Diese Maßgabe gilt allerdings nur dann, wenn die Beförderung im Sinne von Art. 2 lit. s TT-VO die gesamte (ununterbrochene) Transportstrecke bis ins Drittland umfasst. Im vorliegenden Fall endet die Beförderung im Sinne der Definition allerdings in Ungarn, so dass eine weitergehende Prüfkompetenz hinsichtlich des weiteren Transports der Tiere von Ungarn nach Kasachstan dem Antragsgegner nicht zusteht.

- 11 -

- 30 Soweit der Antragsgegner sich diesbezüglich zunächst auf den Sinn und Zweck Verordnung, namentlich dem Schutz von Tieren beim Transport, beruft sowie auf Art. 3 TT-VO, wonach niemand eine Tierbeförderung veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten, ergibt sich bereits aus Art. 3 TT-VO selbst, dass sich dieses Verbot nur auf die konkrete Beförderung, wie sie in Art. 2 lit. j) TT-VO definiert ist, bezieht. Streitgegenständlich ist im vorliegenden Fall lediglich die Beförderung der Tiere von Miesbach nach Ungarn (siehe hierzu auch die Ausführungen im Rahmen der Zulässigkeit). Dies bestätigt auch Art. 3 lit. f) TT-VO, wo von einem Transport zum Bestimmungsort gesprochen wird, wobei sich der Bestimmungsort, vgl. Art. 3 lit. s) TT-VO, wie bereits dargelegt wurde angesichts der Aufenthaltsdauer der Tiere von 30 Tagen und damit weit mehr als 48 Stunden in Ungarn dort und nicht in Kasachstan befindet.
- 31 Eine sich auf den weiteren Transport von Ungarn nach Kasachstan erstreckende Prüfungsbefugnis ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners insbesondere auch nicht aus der Gefahr einer Umgehung einschlägiger Vorschriften, da diese im Hinblick auf den weiteren Transport von Ungarn nach Kasachstan von den ungarischen Behörden in eigener Zuständigkeit überprüft werden. Sie folgt auch nicht aus dem unionsrechtlichen Verbot des Rechtsmissbrauchs. Dieser Grundsatz berechtigt den Antragsgegner jedenfalls nicht dazu, sich Teile der den ungarischen Behörden zukommenden Prüfungskompetenz für die weitere Beförderung der Tiere von Ungarn nach Kasachstan anzueignen. Vielmehr gebietet der dem Unionsrecht innewohnende Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, der in allen dem Unionsrecht unterfallenden Bereichen Anwendung findet, dass jeder Mitgliedstaat, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon auszugehen hat, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht beachten (vgl. EuGH, Gutachten 1/17 (CETA-Gutachten) vom 30.4.2019 – Rn. 128). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die ungarischen Behörden die unionsrechtlichen tierschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere der TT-VO nicht berücksichtigen würden, sind weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich.

- 32 (2.) Ausweislich der mit Antrag vom 13. Januar 2021 vorgelegten Unterlagen, die vom Antragsgegner nicht grundlegend beanstandet wurden, ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin zu 2 über die erforderlichen Zulassungen und Nachweise verfügt und das vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält, die darauf schließen lassen, dass die Beförderung den Vorschriften der TT-VO entspricht.
- 33 Soweit es um einzelne, unmittelbar vor Transport zu prüfende Details geht (aktueller Gesundheitszustand der Rinder, Nummern der Veterinärbescheinigungen, Funktionsfähigkeit der Tränken und Ventilatoren, Mitführen einer ausreichenden Menge von Futter und Wasser, etc.) sowie darum, dem Fahrtenbuch eine individuelle Kennnummer zuzuweisen und spätestens zwei Werktage vor dem Versand bei der zuständigen Behörde des Versandortes eine unterzeichnete Kopie von Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs mit den ordnungsgemäßen Eintragungen außer den Nummern der Veterinärbescheinigungen vorzulegen (bislang liegt nur eine nicht unterzeichnete Kopie vor), ist dem durch den Vorbehalt der Tenorierung der einstweiligen Anordnung Rechnung zu tragen, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO (siehe hierzu auch BayVGh, B. v. 12.4.2017 – 10 CE 17.751 – NwZ-RR 2017, 574).
- 34 bb) Weiterhin hat die Antragstellerin zu 2 auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.
- 35 Der Anordnungsgrund im Sinne der Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist glaubhaft gemacht. Der Tiertransport nach Ungarn ist bereits beauftragt und steht unmittelbar bevor. Der Transport ist zur Überzeugung der Kammer auch nicht beliebig verschiebbar, da ein Transport und ein sich anschließender Weitertransport nur in Abhängigkeit des Trächtigkeitsstadiums der Rinder möglich erscheint (ebenso VG Köln, a. a. O., Rn. 24; VG München, B. v. 7.5.2019 – M 18 E 19.2125 – Rn. 23). Dass den Antragstellerinnen bis Ende Juni 2021 Zeit verbleibt, die eidesstattlich versicherte Lieferverpflichtung von 640 trächtigen Rindern durchzuführen, vermag die Eilbedürftigkeit dieser Entscheidung nicht in Frage zu stellen, da eine sukzessive Vertragserfüllung angesichts der

- 13 -

Menge der zu liefernden Rinder und des erforderlichen Ankaufs derselben in Abhängigkeit von deren Verfügbarkeit naheliegend erscheint.

- 36 Erschwerend kommt hinzu, dass sich das Landratsamt bei seiner ablehnenden Haltung auf eine Weisung (sog. Negativliste) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz beruft, welche dem Gericht nicht vorliegt, die aber ausweislich der Behördenakte offenbar zur Folge hat, dass das Landratsamt nicht nur die streitgegenständliche Abfertigung verweigert, sondern auch zukünftige Abfertigungen von Tiertransporten, bei denen die Tiere letztlich in einen der genannten Drittstaaten verbracht werden sollen, voraussichtlich verweigern wird, wodurch die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der auf Tiertransporte spezialisierten Antragstellerin zu 2 empfindlich eingeschränkt wird (ebenso VG Köln, a. a. O., Rn. 25).
- 37 Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Fall auch eine Vorwegnahme der Hauptsache aus Gründen effektiven Rechtsschutzes geboten, da andernfalls irreparable Schäden für den Antragsteller zu befürchten sind.
- 38 2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO.
- 39 3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

- 14 -

**Rechtsmittelbelehrung:**

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

einulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

**Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen.** Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

**Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.**

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

**Hinweis:**

Sollten Sie erwägen, gegen den anliegenden Beschluss Beschwerde zu erheben, wird dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen. Angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne und der bereits fortgeschrittenen Zeit kann nur so erwartet werden, dass das Gericht noch besetzt ist und zeitnah eine Beschwerdeentscheidung treffen kann.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

[REDACTED]  
- 15 -

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

einzu legen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.

[REDACTED]

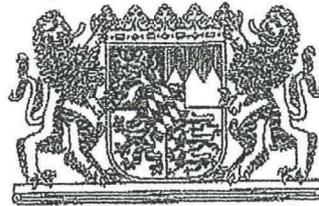
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[Redacted]



### Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. [Redacted]

2. [Redacted]

- Antragstellerinnen -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

[Redacted]

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Tierschutz  
(Antrag nach § 123 VwGO);  
hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18. Januar 2021,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

- 2 -

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am 20. Januar 2021  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 18. Januar 2020 wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.500,- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist unbegründet.

Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Überprüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt keine Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18. Januar 2021. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsgegner vorbehaltlich der im Tenor des angefochtenen Beschlusses bestimmten Maßgaben verpflichtet ist, das Fahrtenbuch der Antragstellerin zu 2) für den am 21. Januar 2021 beantragten Transport von 31 trächtigen Rindern gemäß Art. 14 Abs. 1 lit.c Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/199/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1 ff.) (nachfolgend: TT-VO) zu stempeln.

Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch des Antragstellers zu 2) auf Stempelung des Fahrtenbuchs Ungarn bejaht, da die zu transportierenden Rinder in Ungarn für

- 3 -

einen Zeitraum von 30 Tagen quarantänisiert werden sollen, mithin länger als 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung nach Kasachstan untergebracht werden sollen, so dass der Transport der Rinder von Miesbach nach Ungarn eine Beförderung und der Weitertransport der Rinder von Ungarn nach Kasachstan eine hiervon zu unterscheidende weitere, gesondert zu beurteilende Beförderung darstellt (BA S. 8 Absatz 2 Rn. 21). Dass der Europäische Gerichtshof (U. v. 23.4.2017 – C-424/13) entschieden hat, dass die TT-VO auch für in Drittländern liegende Beförderungsabschnitte gilt, steht diesem Verständnis nach den Ausführungen im angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht entgegen, da der Transport der Rinder von Ungarn nach Kasachstan nicht einen Beförderungsabschnitt (einer einheitlich zu beurteilenden Beförderung von Miesbach nach Kasachstan) darstellt, sondern eine eigenständige Beförderung im Sinne der Verordnung ist (BA S. 8 Absatz 2). Im vorliegenden Fall erfüllt der Transport von Miesbach nach Ungarn nach der eindeutigen Definition des Art. 2 lit. s) TT-VO den Begriff der Beförderung. Allein dieser Transport ist nach den Ausführungen der Erstentscheidung Gegenstand der Beurteilung.

Dem hält der Antragsgegner entgegen, dem Beschluss des Verwaltungsgerichts sei nicht zu folgen, da die vorgesehene Beförderung der Tiere nach dem Sinn und Zweck der Verordnung (TT-VO), den Schutz von Tieren beim Transport zu gewährleisten, zuwiderlaufe, der Umgehung einschlägiger Vorschriften diene und deshalb insgesamt rechtsmissbräuchlich sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs könne die Anwendung der Unionsvorschriften nicht so weit reichen, dass missbräuchliche Praktiken geschützt würden. Die Wahl der Transportroute mit Unterbrechung in Ungarn dürfte allein mit dem Ziel erfolgen, eine europarechtskonforme Unterbindung des Tiertransports durch den Antragsgegner zu umgehen. Auf der weiteren Transportroute von Ungarn nach Kasachstan sei, wie sich aus einer Vielzahl von Berichten über die maßgeblichen Transportrouten durch Russland nach Kasachstan (und Usbekistan) ergebe; mit Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Anforderungen der TT-VO zu rechnen. Aus den Berichten sei eindeutig zu entnehmen, dass auf den üblicherweise gefahrenen Routen durch Russland insbesondere nicht genügend adäquate Versorgungsstationen vorhanden seien, so dass die Tiere teilweise nicht abgeladen werden können. Ferner seien zum Zeitpunkt des geplanten Weitertransports in Russland und Kasachstan auch im März noch Minustemperaturen zu erwarten. Hierzu wurde auf zahlreiche Anlagen verwiesen, u.a. den Bericht der hessischen Landestierschutzbeauftragten zur Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in

der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), eine Pressemitteilung der Landestierschutzbeauftragten Hessen zum „Verstoß gegen Tierschutz auf Tiertransporten durch Russland“ (<https://tierschutz.hessen.de/verstoß-gegen-tierschutz-auf-tiertransportrouten-durch-russland>), Veröffentlichungen von Animals' Angels e.V. vom 20. Februar 2019, 8. April 2019 und Juli 2020, Positionspapier VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Stand September 2020, „Lebendtiertransporte“. Im Hinblick auf diese zu erwartenden Verstöße wäre bei einem direkten Transport von Bayern nach Kasachstan das Stempeln des Fahrtenbuchs nach Art. 14 Abs. 1 lit. c) TT-VO grundsätzlich zu verweigern, wenn die Antragstellerin nicht im konkreten Einzelfall einen tierschutzkonformen Transport darlegen könne. Aufgrund der erheblichen Mängel auf den genannten Transportrouten habe das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit umweltministeriellem Schreiben (UMS) vom 13. März 2019 die nachgeordneten Behörden angewiesen, Tiertransporte in „gelistete/kritische Drittländer“ (u.a. Kasachstan) einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und nur noch abzufertigen, wenn zur Überzeugung der Behörde alle Voraussetzungen plausibel im Sinne der TT-VO vorgetragen würden. Daraufhin seien in Bayern keine direkten Transporte in diese Drittländer mehr beantragt worden, was auch durch den sprunghaften Anstieg der Transportbewegungen zwischen Bayern und Ungarn im Jahr 2020 belegt werde (vgl. Antwort der Staatsregierung zur Landtagsanfrage vom 7.9.2020 zu Tiertransporten vom 27. November 2020, Drs. 18/10498). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestünden konkrete Anhaltspunkte, dass die ungarischen Behörden im Rahmen des Abfertigungsverfahrens nach TT-VO nicht denselben strengen Maßstab an die Einhaltung der unionsrechtlichen tierschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der TT-VO stellen würden wie die bayerischen Behörden. Dies ergebe sich, wie dem Schreiben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 6. Oktober 2020 zu entnehmen sei, schon allein daraus, dass eine Vielzahl von Transporten von Ungarn in Drittländer, insbesondere nach Kasachstan, durch die ungarischen Behörden abgefertigt werde, obwohl auf den maßgeblichen Transportrouten durch Russland nach Kasachstan (und Usbekistan) mit Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Anforderungen der TT-VO zu rechnen sei. Folglich könne nicht zuverlässig davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der europäischen TT-VO auf den maßgeblichen Transportrouten stets und vollumfänglich eingehalten würden. Die Antragstellerin zu 2) müsse daher im Rahmen des vorliegenden Abfertigungsverfahrens auch dazu Stellung nehmen, ob auf dem geplanten Weiter-

transport von Ungarn nach Kasachstan die europäischen Tierschutzvorschriften eingehalten würden. Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

Das Beschwerdevorbringen legt nicht dar, dass abweichend von den Ausführungen im angefochtenen Beschluss ein einheitlicher Transportvorgang von Deutschland (Miesbach) nach Kasachstan vorliegt. Das Verwaltungsgericht hat insoweit auf den eindeutigen Wortlaut des Art: 2 (nicht 3) lit. s TT-VO abgestellt. Danach ist Bestimmungsort der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor seiner Weiterbeförderung untergebracht wird oder geschlachtet wird. Da die zu transportierenden Rinder in Ungarn für einen Zeitraum von 30 Tagen, mithin länger als 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung nach Kasachstan untergebracht werden sollen, stellt der Transport der Rinder von Miesbach nach Ungarn eine Beförderung dar. Der Weitertransport der Rinder von Ungarn nach Kasachstan stellt eine hiervon zu unterscheidende weitere, gesondert zu beurteilende Beförderung dar, die auch nach den Ausführungen des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Schreiben vom 13. März 2019 und nach der Antwort der Staatsregierung zur Landtagsanfrage vom 7.9.2020 zu Tiertransporten vom 27. November 2020, Drs. 18/10498 unter Ziffer 5b) von der jeweils örtlich zuständigen Behörde zu beurteilen ist. Der Antragsgegner legt auch keine rechtsmissbräuchliche Umgehung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der TT-VO dar. Allein der Umstand, dass die ungarischen Behörden Tiertransporte nach Kasachstan genehmigen, zeigt nicht substantiiert auf, dass dabei gegen geltendes Recht, insbesondere gegen die strengen EU-rechtlichen Vorgaben der TT-VO durch die in Ungarn zuständigen Behörden verstoßen würde. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 6. Oktober 2020, das lediglich belegt, dass aus Ungarn zahlreiche Tiertransporte nach Kasachstan (und Usbekistan) weitergehen. Auch vermitteln die vorliegenden Erkenntnisse allenfalls ein generelles Bild vom Weitertransport in Kasachstan (und Usbekistan). Die danach verbleibenden Unwägbarkeiten und Ungewissheiten rechtfertigen es aber nicht, den ungarischen Behörden zu unterstellen, dass diese als zuständige Behörde geltende EU-Vorgaben bei der Erteilung einer Genehmigung für den Weitertransport nach Kasachstan (und Usbekistan) nicht beachten würden und deshalb deutsche Behörden ermächtigt wären, das Stempeln des Fahrtenbuchs wegen befürchteter tierschutzrechtliche Verstöße auf einer nicht vom Fahrtenbuch und daher vorliegend auch nicht vom Streitgegenstand umfassten Strecke zu versagen.

- 6 -

Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor, da die Eilbedürftigkeit aufgrund des am 21. Januar 2021 anstehenden Transports zur Erfüllung der Lieferverpflichtung glaubhaft gemacht ist (vgl. BA S. 12 f.).

Durch die Verhinderung des Transports würde die Antragstellerin zu 2 in ihrer Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) erheblich eingeschränkt. Aufgrund der üblichen Dauer eines Hauptsacheverfahrens ist es daher im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes vorliegend geboten (Art. 19 Abs. 4 GG), einstweiligen Rechtsschutz unter Vorwegnahme der Hauptsache zu gewähren.

Wenn der Antragsgegner berechnigte Tierschutzinteressen durchsetzen will, muss er – wie er in der Antwort der Staatsregierung zur Landtagsanfrage vom 7.9.2020 zu Tiertransporten vom 27. November 2020, Drs. 18/10498 unter Ziffer 8c) selbst betont – eine Änderung der geltenden Regelung auf EU-Ebene herbeiführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr.1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs (wie Vorinstanz).



Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).





**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**

Knyphausen zu, Anna  
Montag, 21. Juni 2021 16:07  
[REDACTED]@mlr.bwl.de; [REDACTED]@mlr.bwl.de;  
amtschef.buero@stmelf.bayern.de; amk@stmuv.bayern.de;  
[REDACTED]@senjustva.berlin.de; Sts-Buero@msgiv.brandenburg.de;  
[REDACTED]@msgiv.brandenburg.de;  
[REDACTED]@mluk.brandenburg.de; [REDACTED]@gesundheit.bremen.de;  
[REDACTED]@gesundheit.bremen.de; [REDACTED]@umwelt.bremen.de;  
[REDACTED]@bau.bremen.de; [REDACTED]@justiz.hamburg.de;  
[REDACTED]@bukea.hamburg.de; [REDACTED]@umwelt.hessen.de;  
[REDACTED]@lm.mv-regierung.de; [REDACTED]@ml.niedersachsen.de;  
[REDACTED]@mulnv.nrw.de; [REDACTED]@mulnv.nrw.de;  
sts@mulnv.nrw.de; [REDACTED]@mkuem.rlp.de; [REDACTED]@mwvlw.rlp.de;  
staatssekretaer@umwelt.saarland.de; sts-buero@sms.sachsen.de;  
[REDACTED]@smul.sachsen.de; [REDACTED]@mule.sachsen-anhalt.de;  
[REDACTED]@melund.landsh.de; vz\_sts@tmasgff.thueringen.de;  
[REDACTED]@tmil.thueringen.de

**Cc:** Referat L2-Bundesrat; [REDACTED] Referat 321; [REDACTED]  
Referat 325; [REDACTED] [REDACTED] ref322@bk.bund.de; BB  
(Tierschutz-TAM@MSGIV.Brandenburg.de);  
poststelle@mluk.brandenburg.de; poststelle@senjustva.berlin.de;  
poststelle@mlr.bwl.de; Verbraucherschutz@GESUNDHEIT.BREMEN.DE;  
vetabt@umwelt.hessen.de; poststelle@umwelt.hessen.de; HH  
(tierschutz@justiz.hamburg.de); poststelle@bukea.hamburg.de; MV  
(tierschutz@lm.mv-regierung.de); tierschutz@ml.niedersachsen.de;  
poststelle@ml.niedersachsen.de; NW (verbraucherschutz-  
nrw@mulnv.nrw.de); poststelle@mulnv.nrw.de; SH  
(poststelle@melund.landsh.de); tierschutz@umwelt.saarland.de;  
poststelle@umwelt.saarland.de; SN (Tierschutz24@sms.sachsen.de);  
poststelle@smul.sachsen.de; ST Tierschutz (tierschutz-st@mule.sachsen-  
anhalt.de); poststelle@mule.sachsen-anhalt.de; poststelle@lm.mv-  
regierung.de; Tierschutz@tmasgff.thueringen.de;  
poststelle@tmil.thueringen.de; RP-Tier (MKUEM); poststelle@mwvlw.rlp.de;  
poststelle@stmelf.bayern.de  
**Betreff:** Befassung des Bundesrates am 25.06.2021 - Schreiben Stn Kasch -  
Tierschutztransportverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen ein Schreiben von Staatssekretärin Beate Kasch zu der oben genannten Bundesratsbefassung mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Schreiben St'n  
Kasch an Länder...

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Anna zu Knyphausen

Anna zu Knyphausen

---

Referat 321

Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 / 18 529-3454

E-Mail: [Anna.Knyphausen@bmel.bund.de](mailto:Anna.Knyphausen@bmel.bund.de)

Internet: [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

[REDACTED]

---

**Von:** Knyphausen zu, Anna  
**Gesendet:** Montag, 21. Juni 2021 17:25  
**An:** Abteilungsleiter 3; Unterabteilungsleiter 32; Referat L2-Bundesrat;  
[REDACTED] Referat 321; [REDACTED]  
Referat 325; [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Befassung des Bundesrates am 25.06.2021 - Schreiben Stn Kasch -  
Tierschutztransportverordnung  
**Anlagen:** [REDACTED] Freistaat Thüringen - BR-Drs. 394/1/21 -  
TierschutztransportVO

z. K.

**Von:** [REDACTED] <[REDACTED]@tmasgff.thueringen.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. Juni 2021 17:23  
**An:** Knyphausen zu, Anna <Anna.Knyphausen@bmel.bund.de>  
**Betreff:** AW: Befassung des Bundesrates am 25.06.2021 - Schreiben Stn Kasch - Tierschutztransportverordnung  
Sehr geehrte Frau zu Knyphausen,  
bezugnehmend auf das Schreiben der Staatssekretärin Kasch sende ich Ihnen die beiliegende E-Mail bezüglich des  
Stimmverhaltens Thüringens zur Kenntnis.  
Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Persönlicher Referent der Staatssekretärin

---

**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE**

Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt | Postfach 900354 | 99106 Erfurt

Tel: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de) • [REDACTED]@tmasgff.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie auf der Internetseite des TMSGFF unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.

**Von:** Knyphausen zu, Anna <Anna.Knyphausen@bmel.bund.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. Juni 2021 16:07  
**An:** [REDACTED]@mlr.bwl.de; [REDACTED]@mlr.bwl.de; amtschef.buero@stmelf.bayern.de;  
amk@stmuv.bayern.de; [REDACTED]@senjustva.berlin.de; Sts-Buero@msgiv.brandenburg.de;  
[REDACTED]@msgiv.brandenburg.de; [REDACTED]@mluk.brandenburg.de;  
[REDACTED]@gesundheit.bremen.de; [REDACTED]@gesundheit.bremen.de; [REDACTED]@umwelt.bremen.de;  
[REDACTED]@bau.bremen.de; [REDACTED]@justiz.hamburg.de; [REDACTED]@bukea.hamburg.de;  
[REDACTED]@umwelt.hessen.de; [REDACTED]@lm.mv-regierung.de; [REDACTED]@ml.niedersachsen.de;  
[REDACTED]@mulnv.nrw.de; [REDACTED]@mulnv.nrw.de; sts@mulnv.nrw.de;  
[REDACTED]@mkuem.rlp.de; [REDACTED]@mwvlw.rlp.de; staatssekretaer@umwelt.saarland.de; sts-  
buero@sms.sachsen.de; [REDACTED]@smul.sachsen.de; [REDACTED]@mule.sachsen-anhalt.de;  
[REDACTED]@melund.landsh.de; TMSGFF VZ\_Sts <TMSGFF.VZ\_Sts@tmasgff.thueringen.de>; TMIL [REDACTED]  
<[REDACTED]@tmil.thueringen.de>  
**Cc:** Referat L2-Bundesrat <L2-Bundesrat@bmel.bund.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@bmel.bund.de>;  
Referat 321 <321@bmel.bund.de>; [REDACTED]@bmel.bund.de>; Referat 325  
<325@bmel.bund.de>; [REDACTED]@bmel.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]@bk.bund.de>; ref322@bk.bund.de; BB (Tierschutz-TAM@MSGIV.Brandenburg.de) <Tierschutz-  
TAM@MSGIV.Brandenburg.de>; poststelle@mluk.brandenburg.de; poststelle@senjustva.berlin.de;  
poststelle@mlr.bwl.de; Verbraucherschutz@GESUNDHEIT.BREMEN.DE; vetabt@umwelt.hessen.de;  
poststelle@umwelt.hessen.de; HH (tierschutz@justiz.hamburg.de) <tierschutz@justiz.hamburg.de>;  
poststelle@bukea.hamburg.de; MV (tierschutz@lm.mv-regierung.de) <tierschutz@lm.mv-regierung.de>;  
tierschutz@ml.niedersachsen.de; poststelle@ml.niedersachsen.de; NW (verbraucherschutz-nrw@mulnv.nrw.de)  
<verbraucherschutz-nrw@mulnv.nrw.de>; poststelle@mulnv.nrw.de; SH (poststelle@melund.landsh.de)

<poststelle@melund.landsh.de>; tierschutz@umwelt.saarland.de; poststelle@umwelt.saarland.de; SN (Tierschutz24@sms.sachsen.de) <Tierschutz24@sms.sachsen.de>; poststelle@smul.sachsen.de; ST Tierschutz (tierschutz-st@mule.sachsen-anhalt.de) <tierschutz-st@mule.sachsen-anhalt.de>; poststelle@mule.sachsen-anhalt.de; poststelle@lm.mv-regierung.de; TMASGFF Tierschutz <Tierschutz@tmasgff.thueringen.de>; TMIL Poststelle <Poststelle@tmil.thueringen.de>; RP-Tier (MKUEM) <rp-tier@mkuem.rlp.de>; poststelle@mwwlw.rlp.de; poststelle@stmelf.bayern.de

**Betreff:** Befassung des Bundesrates am 25.06.2021 - Schreiben Stn Kasch - Tierschutztransportverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen ein Schreiben von Staatssekretärin Beate Kasch zu der oben genannten Bundesratsbefassung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Anna zu Knyphausen

Anna zu Knyphausen

---

Referat 321

Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 / 18 529-3454

E-Mail: [Anna.Knyphausen@bmel.bund.de](mailto:Anna.Knyphausen@bmel.bund.de)

Internet: [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

[REDACTED]

---

**Von:** TMASGFF [REDACTED] <[REDACTED]@tmasgff.thueringen.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. Juni 2021 15:34  
**An:** 04 Persönl. Referentin St'n Kasch  
**Betreff:** [REDACTED] Freistaat Thüringen - BR-Drs. 394/1/21 -  
TierschutztransportVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Staatssekretärin Kasch bat um ein Gespräch mit Frau Staatssekretärin Feierabend bezüglich des Votums des Freistaats Thüringen zur Bundesratsdrucksache 394/21 – Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung.

Da Frau Feierabend urlaubsbedingt kurzfristig nicht für ein Gespräch zur Verfügung steht, erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass sich der Freistaat Thüringen bei der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache 394/1/21 - Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu - (Inhaltsübersicht TierSchTrV), Nummer 1a - neu - (§ 14a - neu - TierSchTrV), Nummer 2 Buchstabe a1 - neu - (§ 21 Absatz 1 Nummer 1a - neu - TierSchTrV) – enthalten wird, sofern diese aus Sicht des Bundes ein Verkündungshindernis darstellen sollte. Dies wurde im Rahmen der landesinternen Bundesratskoordinierung festgelegt.

Ich hoffe damit den Gesprächsbedarf der Staatssekretärin Kasch adressiert zu haben und dass die Notwendigkeit eines Austauschs aus Ihrer Sicht obsolet geworden ist.

Für eine Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[REDACTED]  
Persönlicher Referent der Staatssekretärin

---

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**  
Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt | Postfach 900354 | 99106 Erfurt  
Tel: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]  
[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de) • [REDACTED]@tmasgff.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie auf der Internetseite des TMASGFF unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.

